

## I. Grundsatz

Auf der Grundlage der Satzung der Freien Wählergemeinschaft Aue Horneburg (nachfolgend FWG Aue genannt) hat die Mitgliederversammlung am 02.08.2016 die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen.

Sie gilt für alle Mitglieder der FWG Aue und regelt nach § 11 der Satzung in der jeweils geltenden Fassung die zu leistenden Beiträge.

Sie tritt per 3.8.2016 in Kraft.

Die Beitragsordnung wird auch auf der FWG Aue - Internet-Seite bekannt gegeben.

Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Beitrags- und Finanzordnung der FWG Aue beitreten, erhalten eine schriftliche Ausfertigung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie wird mit Abgabe der Beitrittserklärung als verbindlich anerkannt.

## II. Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag Einzelmitgliedschaft 30,00 €

Ermäßigter Beitrag für Pensionäre und Rentner 18,00 € (Nachweis)

Ermäßigter Beitrag für Schwerbehinderte ab 18,00 € 50 % ( Nachweis )

Ermäßigter Beitrag für Auszubildende 12,00 € ( Nachweis )

Schüler / Studenten / Ehrenmitglieder Beitragsfrei (Nachweis)

Die Mitglieder in den Gemeindegremien und Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld. Der abzuführende Betrag beträgt 10 % und wird selbständig von den Ratsvertretern auf das Konto der FWG Aue überwiesen.

Alle Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Das Lastschriftverfahren findet Anwendung.

## Volksbank Geest

IBAN: DE02 2006 9782 0068 5364 00

BIG: GENODEF1APE

Bei Eintritt in die Wählergemeinschaft während des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Diese Regelung gilt analog für einen unterjährigen Austritt / Ausschluss.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenwart der FWG Aue mitzuteilen. Werden Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt und entstehen der FWG Aue daraus Kosten, sind diese in vollem Umfang vom Mitglied der FWG Aue zu erstatten.

## III. Salvatorische Klausel

Soweit eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder aufgrund der Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung dazu unwirksam werden sollte, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Vereinsinteresse so auszulegen, dass der dadurch angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

Horneburg, den 02. August 2016

1. Vorsitzender Jörk Philippsen

2. Vorsitzender Wilfried Peters

Kassenwart Michael Tschirschwitz